

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 11. April 195786/A.B.
zu 4/JAnfragebeantwortung

Eine Anfrage der Abg. Dr. G r e d l e r und Genossen, betreffend Gesetzwidrigkeit der Strassenpolizeiordnung, hat Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. B o c k wie folgt beantwortet:

In der Anfrage wird zunächst die Behauptung aufgestellt, dass mehrere Bestimmungen der Strassenpolizeiordnung, BGBl. Nr. 59/47, gesetzwidrig seien und dass insbesondere der IV. Abschnitt (Reinthalten der Strassen in grösseren Orten) jeder gesetzlichen Grundlage entbehre; auch greife die Strassenpolizeiordnung in Kompetenzen ein, die den Gemeinden ohne Verfassungsänderung nicht weggenommen werden können.

Es darf zunächst auf § 46 StPolG., BGBl. Nr. 46/47, verwiesen werden, wonach die Landesregierung besondere Vorschriften auch zur Reinigung von Strassen und Dächern erlassen kann. Dieser Paragraph bildet sohin die gesetzliche Grundlage für die Vorschriften der §§ 82 bis 85. Hinsichtlich der Bestimmungen des § 86 der StPol.O., Verunreinigung von Wänden, mag die Anfrage im Recht sein. Diese Bestimmungen gehen wohl über den Rahmen der zitierten gesetzlichen Grundlagen hinaus. Ihnen kommt aber kaum eine solche Bedeutung zu, dass eine Novellierung der Strassenpolizeiordnung vor der gänzlichen Neufassung der Strassenpolizeivorschriften gerechtfertigt wäre.

Zu dem behaupteten Eingriff in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden sei bemerkt, dass nach Art. 10 Z. 9 Bundes-Verfassungsgesetz alle Angelegenheiten bezüglich der als Bundesstrassen erklärten Strassenzüge in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Nur hinsichtlich anderer Strassen als Bundesstrassen käme der behauptete Eingriff in Betracht. Aber auch hier kann die Tätigkeit der Gemeinden im selbständigen Wirkungskreis eingeschränkt werden, wenn die Ausübung der Strassenpolizei durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes gemäss Art. 15 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz auf eine Bundespolizeibehörde übertragen wird.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

11. April 1957

Der in der Anfrage erwähnte Artikel 120 Bundes-Verfassungsgesetz ordnet dies sei festgestellt - lediglich für die Zukunft an, dass den Gemeinden in den dort aufgezählten Angelegenheiten irgendeine Kompetenz eingeräumt werden muss. Ein Bundesverfassungsgesetz auf Grund des Art. 120 Bundes-Verfassungsgesetz wurde aber bisher nicht erlassen. Derzeit kann keine Ortsgemeinde wegen Verletzung eines im Art. 120 Bundes-Verfassungsgesetz gewährleisteten Rechtes eine Beschwerde führen.

Es darf weiters darauf verwiesen werden, dass nach den allerdings sehr komplizierten Zuständigkeitsbestimmungen der Straßenpolizeivorschriften, soweit es sich um ortspolizeiliche Massnahmen handelt, das nach der Gemeindeordnung berufene Organ der Ortsgemeinde zuständig ist. Nach § 83 Abs. 6 StPol.O. wird durch die Vorschriften dieses Paragraphen (Pflicht der Haus- und Grundeigentümer zur Reinigung der Gehsteige und zum Streuen bei Glätte) "das Recht zur Erlassung ortspolizeilicher Regelungen nicht berührt".

Die in der Anfrage angenommene Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen des IV. Abschnittes der Straßenpolizeiordnung liegt sohin nicht vor.

Die Bestimmungen der Straßenpolizeiordnung werden im übrigen, soweit andere als Bundesstraßen in Betracht kommen, im Sinne des § 69 StPolG. als Landesnormen angewendet, da die Länder in einsichtsvoller Weise von dem Recht auf Erlassung von Ausführungsvorschriften keinen Gebrauch gemacht haben. Es darf darauf hingewiesen werden, dass andernfalls bis zu 21 verschiedene Straßenpolizeiliche Vorschriften in Österreich nebeneinander bestehen könnten.

Der Verfassungsgesetzgeber des Jahres 1920 hat sohin eine Regelung getroffen, die für diese Zeit den damaligen lokalen Verkehrsbedürfnissen Rechnung getragen hat, eine Regelung, die aber in der heutigen Zeit weltweiter Abkommen über den Straßenverkehr mit ihren genauen Regelungen einzelner Materien den Verkehrsbedürfnissen nicht mehr entsprechen kann. Seit 18 Jahren gibt es in Österreich einheitliche Straßenpolizeiliche Vorschriften. Diese Einheit zu zerstören, wäre in Anbetracht des derzeitigen Standes des Straßenverkehrs und des weiteren Fortschreitens der Motorisierung vom Standpunkt des Verkehrs aus undenkbar.

Hinsichtlich des Aufgabenkreises "Straßenpolizei" und "Straßenverwaltung" sei bemerkt, dass sich diese vielfach überschneiden, weshalb die Straßenpolizeiordnung in ihrem § 5 ein Zusammenwirken der Straßenaufsichtsbehörden und der Straßenverwaltung vorsieht. Bei der Neufassung der Straßenpolizeivorschriften wird hierauf besonders Bedacht genommen werden.

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

11. April 1957

Zu den Ausführungen über die Verwendung von Lautsprecherwagen sei bemerkt, dass diese Frage durch einen Runderlass des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 17.9.1953, Zl. 92.236-III/22-53, eingehend geregelt wurde. Danach bedarf die Verwendung von Lautsprecherwagen, die im Rahmen einer politischen Versammlung oder eines politischen Aufmarsches dazu verwendet werden, eine bei dieser Versammlung gehaltene Rede durch Lautverstärkung entsprechend deutlich zu machen oder um marschierenden Gruppen Anordnungen zu vermitteln, keiner besonderen Bewilligung nach § 12 StPol.O. Wenn jedoch mit einem Lautsprecherwagen bei einer Fahrt durch die Straßen oder während des Stehens auf diesen für eine politische Partei Propaganda gemacht oder auch zum Besuch einer Versammlung eingeladen wird, so ist eine Bewilligung nach § 12 StPol.O. erforderlich, da eine solche nicht an einem die Versammlung bildenden Personenkreis gerichtete akustische Werbung nicht unter den Begriff der Versammlung fallen kann; diese Werbung ist vielmehr an alle zufällig vorbeikommenden Straßenbenutzer gerichtet.

Den Ausführungen dieses Erlasses sei noch hinzugefügt, dass er nicht nur dem Wortlaut der gesetzlichen Vorschriften entspricht, sondern auch den tatsächlichen Verkehrsbedürfnissen. Eine Regelung, wonach es ohne Bewilligung gestattet wäre, auf Straßen mit Lautsprecherwagen in politischer Richtung zu werben, wäre bei den derzeitigen Verkehrsverhältnissen unhaltbar. Wenn beispielsweise in Wien um 17 Uhr auf der Kärntnerstrasse oder am Graben mit Lautsprecherwagen verschiedener politischer Richtungen der Versuch unternommen werden würde, Wahlpropaganda zu betreiben, würde das so oft vorhergesagte Verkehrschaos unverzüglich eintreten.

Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass an der Neufassung der Straßenpolizeivorschriften intensiv gearbeitet wird. Als Grundlage für diese Arbeiten dient ein schon in früheren Jahren ausgearbeiteter Entwurf, zu dem bereits eingehende Stellungnahmen der Länder vorliegen. Dieser Entwurf wird auf Grund der inzwischen in Österreich und in anderen Ländern gemachten Erfahrungen zur Gänze umgearbeitet und wird dann neuerlich mit den Ländern beraten werden. Hierbei wird vor allem ein Weg gefunden werden müssen, um die Einheit der Straßenpolizeivorschriften zu wahren, zumal durch den Beitritt Österreichs zum Genfer Abkommen, betreffend Straßenverkehr, und zum Protokoll über Straßenverkehrszeichen, völkerrechtliche Verpflichtungen hinsichtlich einheitlicher Regelungen eingegangen wurden.

-.-.-.-